

**Zeitschrift:** Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse  
**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung  
**Band:** 9 (1942)  
**Heft:** 5-8

**Artikel:** Ahnentafeln berühmter Schweizer [Schluss]  
**Autor:** Zwicky, J.P.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-697240>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

scheinen, somit unbekannten Aufenthalts sind», unberücksichtigt. Dieselben waren bereits im Amtsblatt vom 16. Februar 1861 in einer besonderen Bekanntmachung aufgeführt worden. Ebenso konnten die vor 1861 ausgewanderten Familien und Einzelpersonen naturgemäß nicht erfasst werden. «Wenn sich in Zukunft Fälle von später zum Vorschein kommender Landsassen und Heimatlosen zeigen», so sollten sie nach einer durch das Los bestimmten Reihenfolge unter die Burgergemeinden verteilt werden. Diese vereinzelten späteren Einbürgerungen sind in unserem Verzeichnis nicht berücksichtigt. Auch besondere Gruppen einzelner Kirchspiele und Gemeinden wurden nicht miteinbezogen.<sup>3)</sup> Es soll dies einer allfälligen späteren Untersuchung vorbehalten bleiben.

Die *Heimatlosen* des *Berner Juras* waren schon nach der Vereinigung mit dem alten Kantonsteil durch die Verfügung vom 29. April und 18. September 1816 und durch den Beschluss wegen der Heimatlosen im Leberberge vom 28. Juni 1820 in den jurassischen Gemeinden eingebürgert worden. Bei der Verteilung von 1861 fielen die dem neun Kantonsteil insbesondere zur Last fallenden Heimatlosen im Sinne von Artikel 1 des genannten Gesetzes zunächst ausser Betracht. Ihre Zuteilung wurde später durch das Gesetz über die Einbürgerung der Heimatlosen im Jura vom 7. April 1862 besonders geregelt. Die Darstellung dieser Einbürgerung wartet ebenfalls noch auf ihren Bearbeiter.

(*Fortsetzung folgt.*)

### *Ahnentafeln berühmter Schweizer*

Bearbeitet von *J. P. Zwicky*

#### **VIII. Hans von Reinhard.**

(Schluss). (Siehe Jahrgang VII 1941, S. 20)

Goldschmied,	246. Keller vom Steinbock, Christof, von Zürich
Zunftmeister,	* 1570, † 1622. Goldschmied, 1596 Zwölfer zur

<sup>3)</sup> Die Halbburger von Belp, die Kirchhöreburger von Biglen, Grosshöchstetten und Jegenstorf, die allgemeinen Landleute der Landschaft Interlaken, die ewigen Einwohner von Mett und Täuffelen, die Landschaftsbürger von Saanen und Steffisburg und die Burger der Viertelsgemeinde Tägertschi.

- |                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| Landvogt,<br>Ammann                 | Schneidern, 1608 Zunftmeister, 1609 Eherichter,<br>1609 und 1615 Obervogt zu Schwamendingen, 1618<br>Landvogt zu Baden und Ammann zu Rüti. ∞ 1592<br>mit 247.  |
|                                     | 247. W e r d m ü l l e r , Regula, von Zürich. * 1571, † 1628.<br>∞ mit 246.   |
| Hauptmann,<br>Ratsherr,<br>Landvogt | 248. H o l z h a l b , Hans Ludwig, von Zürich. * 1565,<br>† 1630. 1590 Zwölfer zum Widder, 1592 Hauptmann<br>zu Strassburg. 1598 Ammann zu Kappel, 1608 des<br>Rats, 1618 Landvogt im Rheintal, 1623 Obervogt<br>zu Regensberg. ∞ 1587 mit 249. |
|                                     | 249, Ott, Verena, von Zürich. * ..., † ... ∞ mit 248.  |
|                                     | 250/251. = 190/191.  |
|                                     | 252./255. = NN.  |

## *Für eine bessere Erhaltung der Kirchenbücher*

Die alten Tauf-, Ehe- und Sterberegister sind für den Familienforscher wenn auch nicht die vornehmste, so doch die erste und wichtigste Quelle. Die darin enthaltenen Namen und Daten dienen als Gerüst und Ausgangspunkt.

Durch das wachsende Interesse an Genealogie ergibt sich eine zunehmende Inanspruchnahme der Pfarrbücher und dadurch wiederum eine vermehrte Abnützung und Gefährdung dieser unentbehrlichen Quellen. Der moderne Krieg mit seinen keine Hindernisse kennenden und raschen Zerstörungsmethoden, verpflichtet, mit gröserer Gefährdung von Archivalien auch von dieser Seite her zu rechnen.

Deshalb stellt sich die Frage: was kann getan werden, um die alten Kirchenregister in ihrem Bestand und in ihrem Zustand zu erhalten oder zu verbessern?

Durch Aufbewahrung in feuersicheren Schränken sind sie vor Diebstahl, Sonnenschein, Feuchtigkeit, Zerstörung durch Parasiten geschützt. In grösseren Archiven, z. T. auch in ländlichen Verhältnissen, z. B. auf den bernischen Zivilstandsämtern, ist das schon der Fall. Man trifft aber immer noch Kanzleien oder Pfarrhäuser, wo die Kirchenbücher in leicht brennbaren Kästen, auf der Sonne ausgesetzten Regalen oder in feuchten Gewölben aufbewahrt werden. Wieviele Register fallen dabei dem Feuer, dem Schimmel zum Opfer oder vergilben unter dem Einfluss der Sonne !

Daher die Forderung: Kirchenbücher gehören in feuerfeste oder wenigstens in andere solide, von der Witterung möglichst unabhängige Schränke.